



DIE EIDGENÖSSISCHE REVISIONSAUFSICHTSBEHÖRDE

gestützt auf:

Artikel 3, 4 und 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302); Artikel 1, 2, 3 und 38 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 (RAV, SR 221.302.3); die Bundesgesetze vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32);

in Erwägung, dass:

- der/die Gesuchsteller/in formgerecht ein Gesuch um Zulassung als Revisor/in eingereicht und die Bezahlung der entsprechenden Gebühr nachgewiesen hat;
- die Voraussetzungen der Zulassung einer natürlichen Person als Revisor/in vorliegend erfüllt sind;
- dem Gesuch folglich entsprochen werden kann und der/die Gesuchsteller/in unbefristet als Revisor/in zugelassen und ins Revisorenregister eingetragen wird;
- die Zulassung entzogen werden kann, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- Eugster Bruno gemäss Artikel 8 Absatz 1 RAV nur dann selbständig Revisionsdienstleistungen erbringen darf, wenn er/sie als Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen ist und das Einzelunternehmen ebenfalls über eine entsprechende Zulassung der RAB verfügt;
- Eugster Bruno der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 1 RAV und unter Strafandrohung von Artikel 45 Buchstabe c RAV unverzüglich jede Tatsache mitteilen muss, die für die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen von Belang ist;
- Eugster Bruno der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 15 Absatz 3 RAG und unter Strafandrohung von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c RAG unverzüglich jede Änderung der im Revisorenregister eingetragenen Tatsachen melden muss, indem die Änderung direkt im Register vorgenommen wird;
- die Gebühr für die Zulassung der Gebühr für die Beurteilung des Gesuchs entspricht und Eugster Bruno auferlegt wird;



verfügt:

1. Das Zulassungsgesuch wird gutgeheissen, und Eugster Bruno, von Oberegg AI, wohnhaft in 8808 Pfäffikon, Registernummer 109441, wird unbefristet als Revisor/in zugelassen sowie ins Revisorenregister eingetragen.
2. Die Gebühr beträgt 800 Franken und wird vollständig mit der bereits bezahlten Gebühr für die Beurteilung des Zulassungsgesuches verrechnet.
3. Zu eröffnen:
 - Eugster Bruno, auf elektronischem Weg.

Frank Schneider
Direktor

Sébastien Derada
Leiter Zulassung und Support

(Verfügung ohne Unterschrift)

Bern, 18.09.2012